

## **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schmalkalden OT Wernshausen**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Artikel durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Stadtrat der Stadt Schmalkalden in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht, Gebührenerhebung**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Schmalkalden vom ..... werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.  
Die Gebühren bemessen sich nach Art und Umfang der jeweils in Anspruch genommenen Leistungen.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Schuldner der Gebühren für Leistungen und Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) bei Erstbestattungen
    1. der Ehegatte,
    2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
    3. die Kinder,
    4. die Eltern,
    5. die Geschwister,
    6. die Enkelkinder,
    7. die Großeltern,
    8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft.Kommen für die Bestattungspflicht nach Satz 1 Nr. 1 bis 8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller
  - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (3) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
  - a) der Antragsteller
  - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- (4) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Eine auf Gesetz oder Rechtsgeschäft beruhende Verpflichtung, die Kosten zu tragen, bleibt unberührt.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

### **§ 4**

#### **Stundung, Erlassung, Rückzahlung von Gebühren**

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

### **§ 5**

#### **Rechtsmittel**

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Stadt Schmalkalden  
Altmarkt 1  
98574 Schmalkalden

Widerspruch einlegen.

- (2) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## § 6

### **Datenschutzbestimmungen**

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes.

## § 7

### **Übergangsbestimmungen**

Bei der Erneuerung von Grabnutzungsrechten sind die Sätze des Gebührenverzeichnisses (Anlage) maßgebend, die nach Ablauf der Nutzungsdauer gelten.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ..... in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Friedhofsgebührensatzungen außer Kraft: Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wernshausen vom 27.11.1998, zuletzt geändert 27.07.2007

Schmalkalden, den .....

T. Kaminski, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk gem. § 7 ThürBekVO:

Öffentlich bekannt gemacht .....

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schmalkalden **OT Wernshausen** vom ..... Gebührenverzeichnis

<b>1. Verwaltungsgebühren</b>			
<b>1.1</b>	<b><u>Genehmigungen</u></b>		Gebühr in EUR
1.1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals (mit/ohne Einfassung)		54,00 €
1.1.2	Genehmigung zur Ausgrabung / Umbettung von Leichen, Gebeinen und Urnen		27,00 €
1.1.3	Zulassung von gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhöfen - befristet für ein Jahr		13,50 €
1.1.4	Zulassung von gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen - unbefristet		54,00 €
<b>1.2</b>	<b><u>Aufforderungen</u></b>		Gebühr in EUR
1.2.1	Zweite schriftliche Aufforderung zum Abräumen und Einebnen von Gräbern		54,00 €
1.2.1	Zweite schriftliche Aufforderung zur Sicherung des Grabsteines		54,00 €
Hinweis:	Auslagen und Nebenkosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.		
<b>2. Benutzung der Friedhofsgebäude und Einrichtungen</b>			
<b>2.1</b>	<b><u>Nutzung der Trauerhallen</u></b>		Gebühr in EUR
2.1.2	Nutzung Trauerhalle Wernshausen (einmalig)		100,00 €
<b>3.</b>	<b>Bestattungs- und weitere Leistungen des Bauhofs</b>		Gebühr in EUR
3.1.1	Öffnen und Schließen des Grabes (Urnengrab)		195,00 €
3.1.2	weitere Dienstleistungen des Bauhofs pro Stunde, wie Träger, Ordner anlässlich der Bestattung, Grabräumung und sonstige Leistungen einschl. Ersatzvornahmen		74,00 €
<b>4. Grabnutzungsgebühren</b>			
<b>4.1</b>	<b><u>Erstbelegung Reihengräber / Gemeinschaftsanlagen ohne Verlängerungsmöglichkeit</u></b>	Liege- dauer	Gebühr in EUR
4.1.1	Erdbestattungsreihengrabstelle bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	25	0,00 €
4.1.2	Grabstelle im Sternenkindfeld (mit Rasenpflege)	25	0,00 €
4.1.3	Erdbestattungsreihengrabstelle Kies (ohne Pflege)	25	4.503,44 €
4.1.4	Erdbestattungsreihengrabstelle Rasen (mit Rasenpflege)	25	6.293,03 €
4.1.5	Urnenreihengrabstelle Kies (ohne Pflege)	15	950,73 €
4.1.6	Urnenreihengrabstelle Rasen (mit Rasenpflege)	15	1.077,12 €
4.1.7	Urnenreihengrabstelle im Rasen-Gemeinschaftsfeld mit Namenstele (mit Rasenpflege)	15	1.078,48 €
4.1.8	Urnenreihengrabstelle im Beet-Gemeinschaftsfeld mit Namenstele (mit gärtnerischer Pflege)	15	1.222,03 €
4.1.9	Urnenreihengrabstelle in Urnengemeinschaftsanlage / anonymes Urnenfeld ("Sozialgrab") (mit Rasenpflege)	15	1.078,48 €

<b>4.2.</b>	<b>Erstbelegung Wahlgräber mit Verlängerungsmöglichkeit</b>	Liege- dauer	Gebühr in EUR
<b>4.2.1</b>	Erbestattungswahlgrabstelle für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	25	0,00 €
<b>4.2.2</b>	Erbestattungswahlgrabstelle 1-stellig (1 Sarg und bis zu 3 Urnen)	25	4.503,44 €
<b>4.2.3</b>	Erbestattungswahlgrabstätte 2-stellig, einfachtief (2 Säрге und bis zu 6 Urnen)	25	9.173,67 €
<b>4.2.4</b>	Urnenwahlgrabstätte 2-stellig (bis 2 Urnen), Kies	15	1.200,92 €
<b>4.2.5</b>	Urnenwahlgrabstätte 4-stellig (bis 4 Urnen), Kies	15	1.701,30 €
<b>4.2.6</b>	Urnenwahlgrabstätte 2-stellig (bis 2 Urnen), Rasen	15	1.327,31 €
<b>4.2.7</b>	Urnenwahlgrabstätte 4-stellig (bis 4 Urnen), Rasen	15	1.827,70 €
<b>4.5</b>	<b>Verlängerung Wahlgräber pro Jahr</b>	Liege- dauer	Gebühr in EUR
<b>4.5.1</b>	Erbestattungswahlgrabstelle für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1	0,00 €
<b>4.5.2</b>	Erbestattungswahlgrabstelle 1-stellig (1 Sarg und bis zu 3 Urnen)	1	144,24 €
<b>4.5.3</b>	Erbestattungswahlgrabstätte 2-stellig, einfachtief (2 Säрге und bis zu 6 Urnen)	1	293,76 €
<b>4.5.4</b>	Urnenwahlgrabstätte 2-stellig (bis 2 Urnen), Kies	1	64,40 €
<b>4.5.5</b>	Urnenwahlgrabstätte 4-stellig (bis 4 Urnen), Kies	1	90,80 €
<b>4.5.6</b>	Urnenwahlgrabstätte 2-stellig (bis 2 Urnen), Rasen	1	70,80 €
<b>4.5.7</b>	Urnenwahlgrabstätte 4-stellig (bis 4 Urnen), Rasen	1	97,60 €

(Die Gebühren für „Urnenreihengrabstelle im Rasen-Gemeinschaftsfeld mit Namenstele“ sowie „Urnenreihengrabstelle in Urnengemeinschaftsanlage / anonymes Urnenfeld“ sind als Nettobeträge zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer zu verstehen, sobald der Gesetzgeber die gesetzlichen Grundlagen hierfür geschaffen hat.)